

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013	Ausgegeben am 14. März 2013	Teil III
94. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder		

94. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder (BGBl. Nr. 313/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 65/2007) hinterlegt:

Staaten:

Albanien
Ukraine

**Datum der Hinterlegung der
Ratifikationsurkunde:**

9. September 2011
26. März 2009

Weiters hat Luxemburg¹ mit Wirksamkeit vom 2. Juli 2012 seine Vorbehalte² zu den Art. 2, 3 und 4 des Übereinkommens für weitere fünf Jahre erneuert.

Faymann

¹ Kundgemacht in BGBl. Nr. 339/1982, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 65/2007.

² Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter <http://conventions.coe.int/> abrufbar [SEV Nr. 85].

